

und den Genossenschaften zu empfehlen, Beschlüsse zur Aufholung von Planrückständen in den Mitgliederversammlungen zu beraten und zu fassen. Hierbei hat die Bank eng mit den gewählten Revisionskommissionen der Genossenschaften und anderen gesellschaftlichen Organen zusammenzuarbeiten.

§13

Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank geforderte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Über andere Streitigkeiten, die zwischen der Bank und den Genossenschaften im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten auftreten, entscheidet auf Einspruch der Genossenschaften, soweit dem Einspruch nicht stattgegeben wurde, das übergeordnete Bankorgan nach Beratung mit dem zuständigen Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft bzw. Bezirksvorstand der VdGB.

§14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Verträge für den Zeitraum ab 1972.

(3) Für Kredite, die von den Genossenschaften ab 1. Januar 1972 neu in Anspruch genommen werden, gelten die Zinssätze dieser Anordnung.

(4) Für die bis 31. Dezember 1971 durch die Genossenschaften in Anspruch genommenen Investitionskredite und Umlaufmittelkredite mit gesonderter vertraglicher Vereinbarung längerfristiger Kreditrückzahlung gelten diese Bedingungen weiter, sofern nicht die Bedingungen des Abs. 5 zutreffen.

(5) Für die im Jahre 1971 durch Genossenschaften in Anspruch genommenen Investitionskredite können auf Antrag der Genossenschaften die Kredit- und Zinsbedingungen rückwirkend ab 1. Januar 1971 angewendet werden. 1971 zuviel gezahlte Zinsen werden den Genossenschaften erstattet. Die gleiche Regelung findet auf Umlaufmittelkredite zur Ausstattung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren Anwendung.

(6) Für die im Jahre 1971 durch volkseigene Betriebe der Landwirtschaft in Anspruch genommenen Investitionskredite werden ab 1. Januar 1972 die Bedingungen dieser Anordnung angewendet.

(7) Die Anordnung vom 17. Dezember 1970 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (GBL II 1971 S. 145) tritt außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1971

Der Präsident
der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik.

Schmidt

Anordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

vom 27. Dezember 1971

Zur Einführung der Rechnungsführung und Statistik in Betrieben mit staatlicher Beteiligung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBL II S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anordnung vom 14. Oktober 1970 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Privatbetrieben (außer Industrie, Bauindustrie und Landwirtschaft) (Sonderdruck Nr. 684 des Gesetzblattes) gilt für Betriebe mit staatlicher Beteiligung der Land- und Forstwirtschaft (Betriebe, die in den Wirtschaftsbereich 3 der von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik herausgegebenen Betriebssystematik eingeordnet sind) — nachstehend Betriebe genannt —, unter Beachtung folgender Ergänzungen bzw. Änderungen:

§ 2

(1) Neben der in den §§ 16 und 17 der Anordnung vom 14. Oktober 1970 festgelegten Kostenartenrechnung ist eine Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung zu führen. Die Kostenrechnung dient damit insbesondere der

- Ermittlung und Kontrolle des Niveaus und der Struktur der Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen,
- Ermittlung und Kontrolle der Kosten in den Verantwortungsbereichen (Kostenstellen), insbesondere zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- Ermittlung von Kennziffern für die Abrechnung des Nutzens aus dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt,
- Ermittlung von Kennziffern als Grundlage für die Preisplanung, Preisbildung und Preiskontrolle,
- Analyse der Kosten- und Gewinnentwicklung.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ist berechtigt, den Betrieben eine vereinfachte Kostenträgerrechnung (z. B. Zusammenfassung von Erzeugnisgruppen) zu gestatten bzw. die Betriebe von der Anwendung der Kostenträgerrechnung zu befreien.

§ 3

(1) In der Kostenstellenrechnung erfolgt die Erfassung und Zurechnung der Kosten nach dem Ort der Kostenentstehung und -Verursachung.

(2) Kostenstellen sind örtlich oder funktionell abgrenzbare Bereiche des Betriebes. Kostenstellen sollen mit Leistungsstellen übereinstimmen und gliedern sich wie folgt: